- Kopfbogen der Behörde -

Frau ☐ Herr ☐

Vorname _____ Name _____

Straße _____ Nummer _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____

Bestellung nach Berufsbildungsgesetz zum/zur Ausbilder/in

Sehr

Name

nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) bestelle ich Sie mit Wirkung vom

Datum

für die Berufsausbildung zum

Ausbildungsberuf

der

Name eigene Behörde

Die in den §§ 29 und 30 BBiG erforderliche persönliche und fachliche Eignung in Verbindung mit dem o. g. Ausbildungsberuf liegt vor.

Für diese Tätigkeit wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

_____
(Behördenleiter)

TLVwA 120-134-08/19

Erläuterung:

1. Persönliche Eignung
   Die persönliche Eignung gemäß § 29 BBiG i. V. m. § 25 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) erfüllt, wer Kinder und Jugendliche beschäftigen darf, z. B. nicht wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist und wer nicht wiederholt oder schwer gegen Vorschriften des BBiG verstoßen hat, z. B. nicht seine Pflicht zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten erfüllt hat.
2. Fachliche Eignung
   Die fachliche Eignung gemäß § 30 BBiG erfüllt, wer die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, z. B. eine Abschlussprüfung im entsprechenden Ausbildungsberuf bestanden hat und eine angemessene Zeit in seinem Beruf tätig gewesen ist, sowie wer die erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, z. B. durch eine bestandene Prüfung gemäß Ausbildereignungsverordnung.